

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II § 18; Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zu MTB II vom 29. November 1972, Nr. 15 vom 5. August 1970 sowie Nr. 9 vom 7. Februar 1968; AZO §§ 7, 8 und 15; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5; ZPO § 308 Abs. 1

Leitsätze:

1. "Ein anderer vom Arbeitgeber bestimmter Ort" im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II kann auch die eigene Wohnung des Arbeiters sein.
2. Bei Anwendung des § 18 Abs. 1 Satz 1 MTB II ist darauf abzustellen, was die AZO unter Arbeitsbereitschaft versteht.
3. Spezialregelungen über die Rufbereitschaft für bestimmte Dienstbereiche (z.B. Verteidigungsverwaltung) können zur Auslegung der allgemeinen Vorschriften des MTB II grundsätzlich nicht herangezogen werden.
4. Verwaltungsanordnungen (Erlasse) eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes können für sich allein privatrechtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer nicht begründen.
5. Durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 zum MTB II ist kein wirksames Tarifrecht entstanden.

Aktenzeichen: 4 AZR 196/74

Urteil des BAG vom 29. Januar 1975 LAG Niedersachsen



4 AZR 196/74

6 Sa 424/73 Niedersachsen

Verkündet am
29. Januar 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Schmidt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. März 1974 - 6 Sa 424/73 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, 4 v.H. Zinsen erst ab 18. Januar 1973 an den Kläger zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht als Pumpenmaschinist und als Schleusenwärter an der Schleuse S in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Ab 1. Juli 1972 richtete die Beklagte für diese Schleuse einen Pumpenüberwachungsdienst ein, den im Wechsel der Kläger und zwei weitere Schleusenwärter wahrnehmen. In die Wohnungen dieser drei Arbeitnehmer ließ die Beklagte Alarmanlagen einbauen, durch die Störungen an den Pumpen akustisch oder optisch angezeigt werden. Von diesen Alarmanlagen ist jeweils eine eine Woche lang von 21 Uhr bis 6 Uhr in Betrieb. Der Schleusenwärter, in dessen Haus die Alarmanlage auf Betrieb geschaltet ist, muß sich während der betreffenden Woche täglich während der Laufzeit der Alarmanlage in seinem Wohnhaus aufhalten, um bei auftretenden Störungen sofort an der Schleuse tätig werden zu können. Der Kläger ist im Rahmen dieses Schleusenüberwachungsdienstes schon mehrmals wegen angezeigter Störungen im Einsatz gewesen. Diese Arbeitszeiten wurden ihm voll als Überstunden vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Vergütung des Schleusenüberwachungsdienstes, den er als Arbeitsbereitschaft im tariflichen Sinne betrachtet, für den zuvor genannten Zeitraum zunächst in Höhe von 1.145,02 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung in Anspruch genommen. Er hat sich darauf berufen, da es sich dabei um Zeiten der Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II handele, liege keine Rufbereitschaft vor. Zur Rufbereitschaft gehöre, daß der Arbeitnehmer seinen jeweiligen Aufenthaltsort frei bestimmen könne, was bei ihm nicht der Fall gewesen sei. Er sei nämlich während der Zeiten des Schleusenüberwachungsdienstes ständig an sein Wohnhaus gebunden gewesen, wodurch seine Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt gewesen sei. Auf irgendwelche tariflichen Sonderregelungen für andere Arbeitnehmer könne sich die Beklagte ihm gegenüber nicht berufen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.145,02 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bei dem vom Kläger geleisteten Schleusenüberwachungsdienst handele es sich nicht um Arbeitsbereitschaft im tariflichen Sinne, sondern um Rufbereitschaft. Rufbereitschaft falle jedoch nicht unter § 18 MTB II. Für sie sei charakteristisch, daß zwischen dem Abruf und dem eigentlichen Beginn der Arbeit eine Phase der Vorbereitung liege, was für den Kläger zutreffe. In den Sonderregelungen für die Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung sei tariflich ausdrücklich bestimmt, daß Rufbereitschaft dann vorliege, wenn die Arbeiter verpflichtet seien, sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einem anderen dem Arbeitgeber anzuzeigenden Ort aufzuhalten. Dieser Begriff der Rufbereitschaft müsse auch vorliegend entsprechend angewendet werden. Die Vergütung solcher Rufbereitschaft im Dienstbereich des Verkehrsministeriums regele ein Erlaß des Bundesinnenministers vom 1. April 1963, den der Kläger gegen sich gelten lassen müsse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 1.145,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf 694,91 DM brutto beschränkt und im übrigen mit Zustimmung der Beklagten die Klage zurückgenommen, weil unter den Parteien unstreitig geworden war, daß, wäre der Schleusenüberwachungsdienst Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 18 MTB II, dem Kläger für die Zeit vom 17. Juli bis 26. November 1972 noch 694,91 DM brutto zustehen würden. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 694,91 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 4. Januar 1973 verurteilt und den Streitwert neu auf 694,91 DM festgesetzt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der vom Landesarbeitsgericht dem Kläger zuerkannte Betrag steht ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nämlich zu. Lediglich für einen geringfügigen Teil der Zinsforderung gilt dies nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der vom Kläger geleistete Schleusenüberwachungsdienst sei Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II. Danach seien der Arbeitsbereitschaft im Sinne der AZO solche Zeiten rechtlich gleichzuachten, während derer sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder einem anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten habe. Diese Voraussetzungen seien beim Kläger erfüllt. Dabei müsse auch seine Wohnung als "anderer Ort" im tariflichen Sinne angesehen werden. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten sei der Schleusenüberwachungsdienst keine Rufbereitschaft. Sonderbestimmungen für die Arbeiter im Bereiche der Verteidigungsverwaltung dürften vorliegend nicht angewendet werden.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und in der Begründung zutreffend. Auszugehen ist von der nachstehenden rechtlichen Situation: Aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit hat zwischen den Parteien bis zu seinem Außerkrafttreten infolge Kündigung, d.h. bis zum 30. Juni 1969, der MTB II mit den Wirkungen des § 4 Abs. 1 und 3 TVG gegolten. In der Folgezeit galten die Rechtsnormen und damit auch § 18 des abgelaufenen MTB II mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG zwischen den Parteien weiter (Nachwirkung), bis der MTB II durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. November 1972 zum 1. Januar 1973 wieder in Kraft gesetzt worden ist (dort § 1 Abs. 1). Da vom Kläger mit der Klage Ansprüche aus der zweiten Hälfte des Jahres 1972 verfolgt werden und der hier als Rechtsnorm weitergeltende und anzuwendende § 18 Abs. 1 des außer Kraft getretenen MTB II niemals geändert worden war, sondern durchgehend seine ursprüngliche Fassung behalten hatte, gilt diese Bestimmung für den geltend gemachten Anspruch zwischen den Parteien mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG.

Hingegen ist der die Berechnungsweise regelnde Absatz 2 des nachwirkenden § 18 MTB II durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 7. Februar 1968 den damals für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen entsprechend da-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hin geändert worden, daß bei der Berechnung für die Vergütung der Arbeitsbereitschaft von zunächst 43 und ab 1. Januar 1971 von 42 Arbeitsstunden auszugehen war (§ 2 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 2). Obwohl die zweite Tarifänderung erst mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an vereinbart worden ist und zu diesem Zeitpunkt der MTB II bereits außer Kraft gesetzt war, wurde diese Vorschrift dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt - wenn auch sogleich mit den sich aus § 4 Abs. 5 TVG ergebenden rechtlichen Beschränkungen - wirksam, weil sie schon lange vor dem Außerkrafttreten des MTB II in tarifrechtlich unbedenklicher Weise von den Tarifvertragsparteien für einen späteren Zeitpunkt vereinbart worden war. Unwirksam ist jedoch die § 18 Abs. 2 MTB II erneut abändernde Bestimmung in dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 zum MTB II vom 5. August 1970. § 1 dieses "Tarifvertrages" lautet:

"Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 sind die nachfolgenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden....".

Durch diesen "Tarifvertrag" sollte also ersichtlich bereits im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliches, d.h. kraft Gesetzes nachwirkendes normatives Recht des abgelaufenen MTB II durch einen neuen Tarifvertrag in diesem Rechtszustande geändert und erhalten werden, wozu das TVG keine Grundlage bietet, wie der Senat bereits zu sonstigen "Tarifverträgen" gleicher Art entschieden hat (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, ferner Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, demnächst 7 AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT). Die Unwirksamkeit des Ergänzungstarifvertrages Nr. 15 zum MTB II vom 5. August 1970 wirkt sich jedoch für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht aus, weil der Kläger daraus keine gegenüber der anzuwendenden Tariffassung höheren Forderungen herleitet, wie auch beide Vorinstanzen hervorgehoben haben.

Wie das Landesarbeitsgericht einleitend zutreffend ausführt, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des damals abgelaufenen MTB II Arbeitsbereitschaft im hier allein maßgeblichen lohn-



- 6 -

rechtlichen Sinne zunächst diejenige Zeit,
"die nach den gesetzlichen Vorschriften
als solche zu betrachten ist."

Dabei greifen die Tarifvertragsparteien auf die Bestimmungen der AZO zurück (vgl. Scheuring-Steingen, MTB II, 3. Aufl., § 18 Anm. 1), die diesen Begriff an mehreren Stellen verwendet (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3), ohne ihn freilich selbst zu definieren. Rechtsprechung und Lehre verstehen unter Arbeitsbereitschaft in diesem Sinne in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts "Zeiten wacher Achtsamkeit im Zustand der Entspannung" (vgl. BAG 10, 191 /-194_/ = AP Nr. 6 zu § 12 AZO; BAG 8, 25 /-27_/ = AP Nr. 5 zu § 7 AZO; BAG 8, 63 /-71_/ = AP Nr. 1 zu § 13 AZO; BAG 18, 223 /-245_/ = AP Nr. 2 zu § 13 AZO und BAG 18, 256 /-267_/ = AP Nr. 3 zu § 13 AZO; auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I S. 36 - 37; Denecke-Neumann, AZO, 8. Aufl., § 7 Anm. 6 ff., insbesondere 6 b; Zmarzlik, AZO, § 7 Anm. 20 ff.; Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts, 1. Aufl., S. 147), wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob diese Formulierung unter arbeitswissenschaftlichen und insbesondere arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten heute noch so aufrechterhalten werden kann. Jedenfalls gehört notwendigerweise zur Arbeitsbereitschaft im gesetzlichen Sinne, daß der Arbeitnehmer an seiner Arbeitsstelle anwesend ist und dort jederzeit bereit und in der Lage sein muß, seine Arbeit aufzunehmen. Wer jedoch, wie vorliegend der Kläger, während der in Betracht kommenden Zeiträume frei von jeder Tätigkeit und Verantwortung ist und sogar schlafen kann, steht nicht in Arbeitsbereitschaft im Sinne der AZO (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 13 AZO und Nr. 5 zu § 7 AZO wie zuvor). Die Klage ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, daher unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 18 Abs. 1 Satz 1 des als Tarifvertrag abgelaufenen, mit seinen Normen jedoch kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 5 TVG) fortgeltenden MTB II nicht begründet.

Demgegenüber bejaht das Landesarbeitsgericht aber mit Recht, daß die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II erfüllt sind, wo bestimmt wird:

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

"Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat."

Damit haben die Tarifvertragsparteien, worauf der Kläger zu-
treffend hinweist, im Rahmen ihrer weitreichenden recht-
lichen Gestaltungsmöglichkeiten in tarifrechtlich unbedenk-
licher Weise im lohnrechtlichen Sinne der Arbeitsbereit-
schaft im Sinne des Gesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 1 MTB II) an-
dere Zeiträume rechtlich gleichgestellt und selbst näher
festgelegt, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein sollen.
Für die Gerichte ergibt sich daraus die Folgerung, daß sie
bei der Anwendung von § 18 Abs. 1 Satz 1 MTB II im zuvor
ausgeführten Sinne darauf abzustellen haben, was die AZO
unter Arbeitsbereitschaft versteht, während § 18 Abs. 1
Satz 2 MTB II von ihnen nach den allgemeinen Grundsätzen
für die Tarifauslegung, die auch für die Auslegung fortgel-
tender Normen abgelaufener Tarifverträge gelten, auszulegen
ist, d.h. zunächst nach ihrem Wortlaut und sodann nach dem
Sinn und Zweck der Norm (vgl. Urteil des Senats vom 11.
Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, zur Veröffentlichung im
Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen, insbe-
sondere BAG 18, 278 / 282_7 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Aus-
legung).

Eine Auslegung nach diesen Grundsätzen ergibt, daß die
Klage begründet ist. Während der hier zu berücksichtigenden
Zeiten des Schleusenüberwachungsdienstes hat der Kläger näm-
lich einmal keine Arbeit geleistet. Zwar hat er sich nicht
im Sinne der ersten tariflichen Alternative an seiner Ar-
beitsstelle aufgehalten, wohl aber im Sinne der zweiten Al-
ternative

"an einem anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort"
zu dessen Verfügung.

Schon eine einfache Wortinterpretation und die Logik er-
geben, daß auch die eigene Wohnung des Arbeiters "ein an-
derer vom Arbeitgeber bestimmter Ort" im tariflichen Sinne
sein kann. Zudem wird das durch Sinn und Zweck der nachwir-
kenden Norm bestätigt, denn man hat seitens der Beklagten



gerade deswegen die Rufanlagen in die Häuser der für den Schleusenüberwachungsdienst in Betracht kommenden Arbeitnehmer legen lassen, um sie dort bei Bedarf sicher zu erreichen und schnell zur Arbeitsleistung heranziehen zu können. Allein aus diesen Gründen läßt die Beklagte die entsprechenden Arbeitnehmer sich zu Hause aufhalten und nicht etwa an einer anderen Stelle.

Die entsprechenden zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stimmen damit mit der Auslegung einer nahezu gleichlautenden Bestimmung in § 62 Ziff. 9 BMT-G durch den Senat (BAG 5, 236 /⁻237_7 = AP Nr. 3 zu § 7 AZO) überein. Wie der Senat schon in dieser früheren Entscheidung angedeutet hat, könnte etwas anderes auch vorliegend nur gelten, wenn die Tarifvertragsparteien, was ebenfalls tarifrechtlich möglich wäre, die eigene Wohnung des Arbeitnehmers als "anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort" ausdrücklich ausgenommen hätten, wie es in anderen vergleichbaren tariflichen Regelungen auch, etwa im Hinblick auf die Annehmlichkeiten des Arbeitnehmers in seinem häuslichen Lebenskreis, tatsächlich geschehen ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Arbeitsbereitschaft). Bei § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II haben die Tarifvertragsparteien jedoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, eine solche Ausnahmeregelung nicht getroffen.

Die hiergegen in der Revision erhobenen Einwendungen sind nicht begründet. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, beim Kläger liege "Rufbereitschaft" und deswegen keine Arbeitsbereitschaft im Sinne des damals nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden § 18 MTB II vor. Dabei übersieht die Beklagte zunächst, daß zu dem in Rechtsprechung und Lehre verwendeten allgemeinen Begriff der "Rufbereitschaft", der als solcher auch Eingang in Tarifverträge gefunden hat, begrifflich gehört, daß sein Aufenthaltsort dem Belieben des Arbeitnehmers überlassen ist (vgl. BAG 5, 236 /⁻239_7 = AP Nr. 3 zu § 7 AZO, auch Hueck-Nipperdey, aaO, S. 36 - 37), was für den Kläger nicht zutrifft. Entscheidend ist jedoch, daß § 18 Abs. 1 MTB II eine Differenzierung zwischen "Arbeitsbereitschaft" und "Rufbereitschaft" im Sinne



einer jeweils verschiedenen Terminologie nicht enthält, was auch Scheuring-Steingen (aaO Anm. 2) offenbar verkennen. Entscheidend ist demgegenüber, daß die Tarifvertragsparteien in rechtlich möglicher Weise und offensichtlich aus praktischen Gründen der Arbeitsbereitschaft im Sinne des Gesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 1 MTB II) solche Zeiten gleichgestellt haben, die sich nach dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 Satz 2 MTB II als das darstellen, was sonst arbeitsrechtlich als "Bereitschaftsdienst" bezeichnet wird und was die Beklagte in Verkennung dieses Begriffes ihrerseits "Rufbereitschaft" nennt. Die Beklagte kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, daß in den tariflichen Vorschriften für Arbeiter im Dienstbereich des Verteidigungsministeriums (SR 2 a MTB II) die "Rufbereitschaft" eine nähere tarifliche Ausgestaltung erfahren hat. Wie sich schon aus § 2 MTB II ergibt, haben diese Vorschriften nämlich speziellen Charakter und nur einen beschränkten Geltungsbe-
reich. Sie scheiden daher im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten, die auch Scheuring-Steingen (wie zuletzt) offenbar teilen, zur Auslegung der allgemeinen Normen des MTB II grundsätzlich aus.

Zwar hätten mit Rücksicht auf die Weitergeltung des § 18 Abs. 1 MTB II nach § 4 Abs. 5 TVG die Parteien eine davon abweichende Vereinbarung über die Vergütung des Schleusenüberwachungsdienstes treffen können, und zwar auch durch entsprechende einzelvertragliche Regelung. Dazu ist es jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht gekommen, weil der Kläger das entsprechende Angebot der Beklagten nicht angenommen hat.

Auf ihre die Vergütung des Schleusenüberwachungsdienstes regelnden Erlasse kann sich die Beklagte dem Kläger gegenüber schon deswegen nicht berufen, weil durch Verwaltungsanordnungen (Erlasse) eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes für sich allein privatrechtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer nicht begründet, zunächst materiell-rechtlich begründete aber auch nicht beschnitten werden können (vgl. Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 476/73 -, demnächst 7 AP Nr. 1 zu § 48 TV AL II im



- 10 -

Anschluß an das Urteil 4 AZR 258/72 vom 31. Januar 1973, [-demnächst_] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch BAG 23, 83 [-90_] = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, BAG AP Nr. 34 und 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung sowie BAG 23, 343 [-350_] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Damit ist in der Hauptsache die Klage begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger 4 v.H. Zinsen seit dem 4. Januar 1973 zugesprochen. Damit hat es ihm mehr zuerkannt, als der Kläger beantragt hatte. Mit der Klage hat der Kläger nämlich, wie schon sein Klageantrag eindeutig ausweist, lediglich Prozeßzinsen, und zwar vom Zeitpunkt der Klagezustellung an, beantragt (Bl. 1 der Vorakten). Die Klage ist der Beklagten jedoch ausweislich der Prozeßakte (Bl. 10 R. der Vorakten) erst am 18. Januar 1973 zugestellt worden. Daher durften Zinsen auch erst von diesem Zeitpunkt an dem Kläger zuerkannt werden. Insoweit bedarf es auch ohne entsprechende Parteianträge einer Abänderung des angefochtenen Urteils, da mit der Zuerkennung nicht beantragter Zinsen das Landesarbeitsgericht gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen hat, der auch für Nebenforderungen gilt (daselbst Satz 2). Verstöße gegen diese Vorschrift sind von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (vgl. BAG 23, 146 [-148_] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Sohler

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)